

Die Ehrenordnung

des Männergesangsvereins „Liederkrantz Frittlingen 1862 e.V.

03. Oktober 1988

Lt. Satzung des Vereins vom 31. Januar 1975 ist lt. § 7 für die Ehrensänger, Ehrenmitglieder und Sängerringträger folgendes festgelegt:

1. Der Ausschuss kann zum Ehrenmitglied ernennen:
 - a.) wer sich besondere Verdienste um den Verein oder dem Gesang im allgemeinen erworben oder wer den Verein in ganz außerordentlicher Weise unterstützt hat.
 - b.) wer 65 Jahre alt ist und mindestens 40 Jahre Vereinsmitglied war.
2. Zum Ehrensänger kann der Ausschuss ernennen, wer mindestens 40 Jahre als Sänger dem Verein angehört hat.
3. Ehrensänger und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Besondere Ehrung findet in der Verleihung des Sängerringes ihren Ausdruck. Voraussetzung ist 25 jähriges aktives Mitwirken im Verein.

In der Ausschusssitzung vom 03.Oktober 1988 wurde vom Vorstand und dem Ausschuss folgendes festgelegt:

1. Hochzeit

Gestaltung der Messfeier durch den Chor

2. Beerdigung

a.) Ehrensänger

1. Umrahmung der Trauerfeier mit mindestens drei Liedern
2. Kranzniederlegung
3. Nachruf

b.) Ehrenmitglied

dito wie Ehrensänger

c.) Aktive Sänger

dito wie Ehrensänger

d.) Sängerringträger

dito wie Ehrensänger (auch wenn zur Zeit passiv)

e.) Passives Mitglied

Umrahmung der Trauerfeier mit zwei Liedern
(kein Kranz, kein Nachruf)

Bei Ehrensängern, Sängerringträgern, Sängern

1. Aktive Teilnahme beim Trauergottesdienst
2. siehe Punkt 2 a/c/d

Taufe

Bei Taufen von Kindern aktiver Sängern gestaltet der Chor die Tauffeier mit zwei Liedern.